

Bei der Entscheidung über die Verteilung der Stiftsgelder ist auch die k. k. Geographische Gesellschaft Wien stimmberechtigt.

§ 2 lautet:

Entsprechend dem letzten Willen der Erblasser sollen die Zinsen der Henry-Lange-Stiftung heimgekehrten wissenschaftlichen Forschungsreisenden zur Bearbeitung der Ergebnisse ihrer Reise gewährt werden.

Die Entscheidung über die Gewährung der Stiftsgelder steht einem Ausschusse, bestehend aus dem Vorsitzenden der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, dem Beirate der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin und je einem Vertreter der geographischen Gesellschaften zu Hamburg, Wien und Leipzig zu. Die drei letztgenannten Gesellschaften können ihre Stimmen auch an je ein Mitglied der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin übertragen.

Fahrbegünstigung auf den bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen.

Laut Verständigung der Direktion der bosn.-herz. Landesbahnen vom 20. September, präs. 7. November 1912, Z. 17668, sind Gesuche um Fahrtermäßigung auf den Linien der bosn.-herz. Landesbahnen nicht mehr an die Direktion der Landeskuranstalt in Iliidže, sondern an die Abteilung IV, Fremdenverkehrsbureau der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina in Sarajevo zu richten.

Berichtigung.

Auf S. 523, Zeile 25 von oben soll es statt ebenso wie dem Autor, richtig ebenso wie der Autor lauten.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1911

Band/Volume: [55](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Fahrbegünstigung auf den bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen 599](#)